

Beförderungsbedingungen für Leistungen unter moobil+

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beförderungsbedingungen gelten für moobil+Fahrten, sowie Fahrten innerhalb des moobil+Tarifes. Mit Betreten der Fahrzeuge erkennen die Fahrgäste die Beförderungsbedingungen als für sich rechtsverbindlich an; diese werden Bestandteil des Beförderungsvertrages. Der Beförderungsvertrag kommt jeweils mit dem Verkehrsunternehmen zustande, das für die benutzte Linie bzw. Strecke die Genehmigung hält.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.
- (2) Für moobil+Fahrten besteht ein Anspruch auf Beförderung, wenn der Fahrtwunsch mindestens 60 Minuten vor dem geplanten Abfahrtszeitpunkt über die moobil+Internetplattform, die „mein moobil+“-App, oder mit Hilfe der Mobilitätszentrale (telefonisch oder durch persönliche Vorsprache) angemeldet und bestätigt wurde. Bei einem unangemeldeten Fahrtwunsch für moobil+ besteht nur dann ein Anspruch auf Beförderung, wenn von der Starthaltestelle bis zur Zielhaltestelle des spontan zusteigenden Fahrgastes ein freier Sitzplatz in dem Fahrzeug zur Verfügung steht.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen in den 8-Sitzer-moobil+Bussen (ohne zugelassene Stehplätze) nur befördert werden, wenn sie mit einer amtlich genehmigten und geeigneten Rückhalteeinrichtung (gesetzlich vorgeschriebene Kindersitze der Klassen 0 bis III) auf einem Rücksitz gesichert werden. Hierzu wird in jedem 8-Sitzer-moobil+Bus jeweils ein Kindersitz der Klasse I (Gewicht: 9 bis 18 kg; Alter: ca. 8 Monate bis ca. 4 Jahre) und der Klasse II (Gewicht: 15 bis 25 kg; Alter: ca. 3 ½ Jahre bis ca. 7 Jahre) vorgehalten. Sollte der von moobil+ vorgehaltene geeignete Kindersitz bereits durch ein Kind besetzt sein, ist die Beförderung eines weiteren Kindes dieser Gewichtsklasse nur möglich, wenn ein geeigneter Kindersitz vom Fahrgast mitgebracht wird. Sogenannte Babyschalen (Rückhalteeinrichtungen der Klasse 0 für ein Gewicht bis 10 kg; Alter bis ca. 9 Monate) müssen vom Fahrgast stets selbst mitgebracht werden. Eine Beförderung von Kindern, die im Kinderwagen sitzen oder liegen, ist in den 8-Sitzer-moobil+Bussen nicht zulässig. Bei der Buchung von Kinderwagen muss immer ein entsprechender Sitzplatz für das/die Kinder mitgebucht werden.

§ 2a Anmeldung und Stornierung von moobil+Fahrten

- (1) Für die Anmeldung eines moobil+Fahrtwunsches sind vom Fahrgast die folgenden Angaben zu machen:
 1. Start- und Zielhaltestelle
 2. Datum und Uhrzeit des Fahrtwunsches
 3. Anzahl mitfahrender Personen (wobei zusätzlich zu dem buchenden Fahrgast maximal sieben Personen angemeldet werden können)
 4. Zahlungsart: Tickettyp oder bargeldlose Zahlung. Die bargeldlose Zahlung kann nur erfolgen, wenn sich der Fahrgast vorher für moobil+ registriert hat.
 5. Angaben über mitzunehmende Sachen (Fahrrad*, Gepäck, zusammenklappbarer Rollstuhl, Rollator oder Kinderwagen inkl. separaten Sitzplatzbedarf).

*Versicherungspflichtige E-Bikes, Tandems, Liegeräder und mehrspurige Fahrräder (2 Räder nebeneinander) sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

- (2) Ein Fahrtwunsch für moobil+ kann bis 60 Minuten vor dem geplanten Abfahrtszeitpunkt des moobil+Busses über die moobil+Internetplattform, die „mein moobil+“APP oder mit Hilfe der Mobilitätszentrale (telefonisch oder durch persönliche Vorsprache) storniert werden.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ekelerregenden oder ansteckenden Krankheiten,
 3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- (3) Fahrgäste können aufgrund grober Verstöße gegen die Beförderungsbedingungen vorübergehend (maximal für die Dauer eines Jahres) von der Beförderung mit moobil+ ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für Fahrgäste, die wiederholt Fahrten buchen, diese dann aber nicht antreten und daher auch das Entgelt nicht zahlen. Sofern die Fahrten nicht anonym gebucht wurden, wird der Fahrgast vor dem Ausschluss von der moobil+Nutzung, schriftlich auf seine Verstöße hingewiesen und ermahnt, die Beförderungsbedingungen zukünftig einzuhalten. Erfolgt hiernach ein erneuter Verstoß, kann dieser Personen das Buchen von Fahrtwünschen gemäß Satz 1 verweigert werden.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist Folgen zu leisten.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in den Fahrzeugen zu rauchen, dies gilt auch für elektrische Zigaretten,
 8. in den Fahrzeugen Alkohol zu konsumieren oder in geöffneten Behältnissen mitzuführen,
 9. ohne Erlaubnis zu musizieren,
 10. in den Fahrzeugen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen anzubieten,
 11. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen,
 12. zu betteln.

- (3) Es ist ferner verboten, Dinge mitzuführen und Tätigkeiten auszuüben, die geeignet sind, Fahrzeuge und Fahrgäste zu beschmutzen oder Mitreisende zu belästigen, Handys während der Fahrt fernmündlich zu benutzen, Speisen und Getränke während der Fahrt zu verzehren. Die Benutzung von Tonwiedergabegeräten oder Tonrundfunkempfängern mit Ohrhörern ist insoweit erlaubt, als sich andere Personen nicht belästigt fühlen.
- (4) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten oder verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug einen festen Halt zu verschaffen.
- (5) Die Fahrgäste müssen sich rechtzeitig an den Haltestellen bereitstellen und erkennen lassen, dass sie einsteigen wollen. Beim Einstieg haben sich die Fahrgäste, die zuvor gebucht haben, durch Personalausweis oder moobil+Karte auszuweisen. Fahrgäste, die aussteigen wollen, haben ihre Absicht rechtzeitig vor Erreichen der Haltestelle dem Fahrer zu erkennen zu geben.
- (6) Im Rahmen von moobil+Fahrten dürfen die Fahrgäste die Fahrzeuge auch außerhalb der Haltestellen verlassen. Eine Ausnahmen stellt folgender Fahrtabschnitt dar:
1. Die Linie M07 auf dem Gebiet der Stadt Quakenbrück: Auf dem Gebiet der Stadt Quakenbrück dürfen Fahrgäste die moobil+Fahrzeuge ausschließlich an den vorgesehenen moobil+Haltestellen verlassen und auch nur, wenn der Zustieg nicht auf dem Gebiet des Stadtgebiet Quakenbrück stattfand.
- Ein Abweichen von der genehmigten Linienführung ist aber nicht zulässig. Voraussetzung für das Aussteigen außerhalb von Haltestellen ist, dass der Fahrgast seinen Ausstiegswunsch rechtzeitig vorher dem Fahrer mitteilt. Dem Fahrer obliegt die alleinige Entscheidung, ob dem Ausstiegswunsch des Fahrgastes außerhalb der Haltestelle entsprochen werden kann. Dabei hat sich der Fahrer insbesondere zu vergewissern, dass das Anhalten und das Aussteigen gefahrlos möglich ist und rechtliche, sicherheitsrelevante oder betriebliche Gründe dem nicht entgegenstehen (z. B. § 12 Abs. 1 StVO, außerhalb des Fahrbahnrandes, an Vorfahrtszeichen, bei Schnee/Eis/Rutschgefahr, an Bauteilen oder anderen gefährlichen Punkten, bei Verspätungen). Im Zweifelsfall bleibt es dem Fahrer vorbehalten, den Ausstiegswunsch zu versagen.
- Beförderungen (Einstieg und Ausstieg) innerhalb der Stadt Quakenbrück (Linie M07) sind ausgeschlossen.
- (7) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind (siehe dazu § 2 Absatz 3).
- (8) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (9) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmer die entstandenen Reinigungskosten, mindestens aber 10 €, erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

- (10) Bei Beschädigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die Instandsetzungskosten zzgl. Vorhaltekosten erhoben.
- (11) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 – nicht an das Fahrer, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmens zu richten.
- (12) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15 € zu zahlen.
Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.
- (2) Fahrpreise und Fahrkarten sind den moobil+Tarifbestimmungen zu entnehmen.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen. Soweit der Fahrgast im Besitz einer gültigen Fahrkarte ist, hat er diese beim kontrollierten Einstieg dem Fahrer unaufgefordert vorzuzeigen.
- (4) Alle Fahrkarten (Außer DE-Ticket) können in den Bussen erworben werden. In der Mobilitätszentrale sind auch Fahrkarten im Vorverkauf erhältlich.
- (5) Für die Beförderung mit moobil+Bussen kann das Beförderungsentgelt auch bargeldlos entrichtet werden. Möchte der Fahrgast von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, hat er dies bereits bei der Buchung des Fahrtwunsches anzugeben. In diesem Fall hat sich der Fahrgast beim Einstieg mittels Personalausweis oder moobil+Karte auszuweisen.
- (6) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (7) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (8) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (9) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Alleiniges zulässiges Zahlungsmittel ist der EURO (€)
- (2) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5 € zu wechseln und Eincentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (3) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.
- (4) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifes benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.Fahrgeld wird nicht erstattet.
- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
 1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat bzw. für die Beförderung mit moobil+ auch nicht bargeldlos gezahlt hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.
- (2) Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60 € erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als

nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen, persönlichen Zeitkarte war.
- (5) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

§10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.
- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmers zu stellen.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs.1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.
- (7) Ein Anspruch auf Fahrpreiserstattung besteht nicht für den Benutzer einer Fahrkarte, soweit der Fahrpreis von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.

- (8) Bei moobil+ sind die gebuchten und bis 60 Minuten vor dem geplanten Abfahrtstermin nicht stornierten Fahrten auch dann zu zahlen, wenn die Fahrt nicht angetreten wird, da für den Fahrgast ein fester Platz im moobil+Bus reserviert wird.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen (einschließlich Fahrräder) besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (4) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (5) Bei einer Beförderung mit moobil+Bussen kann der Fahrgast vorab im Rahmen der Fahrtwunschanmeldung (siehe § 2a) angeben, dass er folgende Sachen befördern möchte:
1. Gepäck,
 2. Rollator,
 3. Kinderwagen,
 4. Rollstuhl,
 5. E-Tretroller oder Fahrrad
(versicherungspflichtige E-Bikes (mit Kennzeichen), Tandems, Liegeräder und mehrspurige Fahrräder (2 Räder nebeneinander wie z.B. Dreiräder) oder sonstige übergroße Fahrräder (z.B. Lastenräder) sind von der Mitnahme ausgeschlossen.)

Wird nach der Anmeldung des Fahrtwunsches die Fahrt einschließlich der mitzunehmenden Sachen bestätigt, besteht ein Anspruch auf eine entsprechende Beförderung. Steht bei der Anmeldung eines weiteren Fahrtwunsches auf dieser Fahrt nicht mehr ausreichend Stauraum zur Verfügung, wird die Fahrtbuchung abgelehnt.

Die Pflicht zur Beförderung von Rollstuhlfahrern richtet sich danach, ob die Beschaffenheit und die Besetzung des Fahrzeugs es zulassen. Nach Möglichkeit soll das Fahrpersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen (bei Fahrzeugen ohne eingetragene Stehplätze muss das Kind auf einem Sitzplatz mit einer dem Kind entsprechenden Rückhaltevorrückung angeschnallt werden) und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Personal.

- (6) Bei einem unangemeldeten Fahrtwunsch können Sachen in einem moobil+Bus nur dann mitgenommen werden, wenn von der Starthaltestelle bis zur Zielhaltestelle des spontan zusteigenden Fahrgastes der nötige Stauraum im Fahrzeug zur Verfügung steht.

- (7) Gebühren für die Beförderung von Handgepäck, Kinderwagen und von sonstigen Sachen des Fahrgastes werden nicht erhoben. Für die Beförderung von Fahrrädern wird ein Entgelt nach den Tarifbestimmungen erhoben.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten und Hunde, die eine schwerbehinderte Person mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Kennzeichen „B“ begleiten, sowie Diensthunde der Länder- und der Bundespolizei sind zur Beförderung stets zugelassen und werden kostenlos befördert. Gleiches gilt für Assistenzhunde mit entsprechendem Nachweis.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach § 4 Absatz 9 erhoben.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung von Entgelt für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Videoaufzeichnung im Fahrgastraum

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste und des Personals sowie zur Aufklärung von Übergriffen und Sachbeschädigungen jeglicher Art und an Verkehrsmitteln behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen. Durch die Betriebe wird eine missbräuchliche Nutzung der Daten ausgeschlossen.

§ 15 Haftung

- (1) Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (2) Der Unternehmer haftet nicht:
 1. bei Nichtbefolgung der Anweisungen des Fahr- und Kontrollpersonals oder der in § 4 geregelten Verhaltensvorschriften für Fahrgäste,
 2. für den Verlust von Sachen oder Tieren, die der Fahrgast mit sich führt, soweit der Unternehmer den Verlust nicht zu vertreten hat,
 3. für Schäden, die von Sachen oder Tieren verursacht werden, die ein Fahrgast mit sich führt.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

Die Unternehmen haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan – mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen – bei Erteilung einer unrichtigen Auskunft und bei Ausfall von Fahrten, wenn sie den Ausfall nicht zu vertreten haben.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens.